

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Bitburg hat in öffentlicher Sitzung am 03. Februar 2011 die Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 7 „Gebiet zwischen Schakengasse – Karenweg – Haupt- und Neuerburger Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 01. März 2010, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009, (GVBl. S. 162) sowie in Verbindung mit § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), als Satzung beschlossen (Aufhebungssatzung).

Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes umfasst grob umschrieben die zwischen den Straßen ‚Karenweg‘, ‚Am Markt‘, ‚Schakengasse‘ und ‚Hauptstraße‘ gelegenen Grundstücke einschließlich der Verkehrsflächen selbst sowie die gegenüberliegenden, an die Verkehrsflächen ‚Karenweg‘ und ‚Hauptstraße‘ angrenzenden Grundstücke. Die genaue Abgrenzung des aufzuhebenden Bebauungsplans kann der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage im Maßstab 1 : 250 entnommen werden.

Zweck der Aufhebung des Bebauungsplanes:

Aufgrund teilweiser Abweichungen der vorhandenen Bebauung von der im Bebauungsplan vorgegebenen, ist der Bebauungsplan nicht mehr geeignet, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden auch planerische Restriktionen, die eine städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung hemmen, beseitigt. Insbesondere wird sich gemäß dem in Aufstellung befindlichen städtebaulichen Rahmenplan für das Sanierungsgebiet „Westliche Altstadt“ in diesem Bereich zukünftig die Situation um die Konrad-Adenauer-Anlage anders darstellen als noch im o. g. Bebauungsplan festgesetzt, da u. a. sowohl ein Teil der festgesetzten Grünfläche künftig als Parkplatzanlage vorgesehen ist als auch die Zufahrtstraße von der Straße „Am Markt“ in die „Ludsgasse“ künftig entfallen soll und neue Grünflächen an anderer Stelle vorgesehen sind. Somit steht der aufzuhebende Bebauungsplan teilweise den vorgesehenen und städtebaulich sinnvollen Ordnungsmaßnahmen entgegen.

Gleichzeitig wird über die dann anzuwendende Regelung des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung ermöglicht bzw. gewährleistet.

Vor dem Hintergrund einer von den Zielen der Bauleitplanung abweichenden tatsächlichen Entwicklung, dient die Aufhebung des Bebauungsplans nicht zuletzt auch der Rechtsklarheit.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wird hiermit der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung einschließlich des Erläuterungsberichts als Bestandteil der Aufhebungssatzung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Bitburg, Geschäftsbereich 3, Zimmer 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplan-aufhebung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Aufhebungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bitburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bitburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Bitburg Nr. 7 "Gebiet zwischen Schakengasse – Karenweg – Haupt- und Neuerburger Straße" außer Kraft, soweit dieser nicht bereits durch den mit seiner Bekanntmachung am 30. März 2002 in Kraft getretenen Bebauungsplan der Stadt Bitburg Nr. 57 a Bereich „In Brudenhecksgarten“ ersetzt worden ist.

Stadtverwaltung Bitburg
Bitburg, 08. Februar 2011

Joachim Kandels, Bürgermeister